In Gemeinden **ohne** Wahlsprengeleinteilung am Gebäude des Gemeindewahllokales anschlagen. In Gemeinden **mit** Wahlsprengeleinteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Gemeindewahlbehörde: St. Kathrein am Hauenstein

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde

Anlässlich der Gemeinderatswahlen am 23. März 2025 wird gemäß § 50 Abs. 4 der Gemeindewahlordnung 2009 – GWO, LGBI. Nr. 59/2009, idgF., verlautbart:

Wahllokal und dazugehörige Verbotszone:

Bezeichnung:

Adresse:

Verbotszone usw.:

Gemeindeamt St. Kathrein am

Hauenstein

St. Kathrein 132 8672 St. Kathrein a.H.

10 m

Wahlzeit von 8:00 bis 12:00 Uhr

Am Wahltag ist innerhalb der Verbotszone (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner der als Verbotszone bestimmte Umkreis) Folgendes verboten:

- a) jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die wählenden Personen, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten u.dgl.,
- b) jede Ansammlung von Personen, sowie
- c) das Tragen von Waffen jeder Art (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Justizwache nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, geahndet.

Weiz

Der Gemeindewahlleiter:

Kundmachung

angeschlagen am:

28.01.2025 TW

abgenommen am:

Bgm. Peter Knöbelreiter